

Gebührentarif der Notare

vom 7. Oktober 1986

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt:

auf Artikel 29 des Gesetzes vom 20. September 1967 über das Notariat;

in Erwägung:

Der Grundsatz einer Totalrevision des Honorartarifs der Notare vom 5. März 1968 ist schon seit einigen Jahren angenommen (Tagblatt des Grossen Rates 1980, S. 1272ff.; 1984, S. 96ff.).

Um einschlägig zu sein, musste sich diese Revision auf die Kenntnis der durchschnittlichen Kosten und der Struktur des Umsatzes eines Notariatsbüros stützen. Der Staatsrat hat daher eine betriebswirtschaftliche Studie über das Freiburger Notariat erstellen lassen.

Der Expertenbericht legt auch fest, welches durchschnittliche Jahresnettoeinkommen erlaubt, einerseits das Verfassungsprinzip der Kostendeckung zu gewährleisten und andererseits dem Notar, auf dem ganzen Kantonsgebiet, für eine durchschnittliche Zahl von Beurkundungen ein ausreichendes Einkommen zu sichern. Dieses Einkommen hängt direkt von der Anzahl der zugelassenen Notare und von dem für jeden Notariatsakt geforderten Betrag ab. Nach Aussage des Experten hat die Erhöhung der zugelassenen Notare von 36 auf 42 und die Verminderung der Gebühren für Grundpfandbestellungen um 10% eine Verminderung des Durchschnittseinkommens der Notare um 13% zur Folge und erlaubt, das Prinzip der Kostendeckung zu beachten.

Im Vergleich zum früheren Tarif sieht der vorliegende Tarif insbesondere die Senkung der Gebühren für Grundpfandrechte um durchschnittlich rund 13% vor, sowie die Aufhebung des proportionalen Anteils für die Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen.

Er passt die Gebühren, welche nicht anteilmässig berechnet werden, teilweise der Erhöhung der Lebenshaltungskosten (mehr als hundert Prozent) und der Auslagen seit 1968 an.

Auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Artikel 1. ¹ Dieser Tarif setzt die Gebühren fest, welche dem Notar in seiner Eigenschaft als öffentliche Urkundsperson geschuldet werden.

² Die Honorare für andere Tätigkeiten des Notars, wie Rechtsberatung, Abfassung von Entwürfen oder Rechtsgutachten werden gegebenenfalls unabhängig von den in diesem Tarif festgelegten Gebühren geschuldet.

³ Die Auslagen werden dem Notar zusätzlich zu den Gebühren erstattet.

Art. 2. ¹ Wird eine abgefasste Urkunde nicht beurkundet, so hat der Notar Anrecht auf einen Drittel des ordentlicherweise vorgeschriebenen Betrags.

² Werden in derselben Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte beurkundet, so sind die Gebühren für jedes derselben gesondert zu berechnen.

³ Für die Erstellung einer einzigen Urkunde für Grundpfandrechte gleicher Natur und mit Wiederholungscharakter, den gleichen Eigentümer betreffend, wird die Gebühr jedoch aufgrund der Gesamtsumme der erstellten Titel berechnet.

Art. 3. ¹ Für die anteilmässigen Gebühren ist der festgesetzte Preis, der Betrag der Forderung oder der Wert massgebend, den die Parteien dem Vertragsobjekt beimessen.

² Ist der Wert von Grundstücken nicht anders bestimmt, so ist der Steuerwert massgebend.

³ Massgebend sind:

- a) für Tauschgeschäfte, der Wert des bedeutendsten Gutes;
- b) für Erbteilung, die Bruttoaktiven der Erbschaft;
- c) für die Errichtung von Stockwerkeigentum, der Wert des Bodens zuzüglich der Baukosten des erstellten oder noch zu erstellenden Gebäudes.

Art. 4. Für folgende Rechtsgeschäfte werden anteilmässige Gebühren geschuldet:

1. Ehevertrag, Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse ohne Zusammenhang mit einer Erbteilung, Gemeinderschaftsbegründung, entgeltlicher Erbverzichtsvertrag, Erbvorschüsse, Güterabtretung, Erbteilung, Kaufrecht mit Eigentumsübertragung, entgeltliche Kaufrechtsabtretung, Stockwerkeigentumsbegründung, Begründung von Dienstbarkeiten, insbesondere Nutzniessungsrecht, Wohnrecht und Baurecht, Errichtung einer Grundlast, Verkauf, Tausch, Schenkung, lebenslängliche Rente, Verpfändung, Einlage in eine Gesellschaft:

- | | |
|-------------------------------------------------------------|--------------|
| bis 5000 Franken | 1,70 Franken |
| zuzüglich | |
| für die Abschnitte zwischen 5 000 und 20 000 Franken | 7 ‰ |
| zuzüglich | |
| für die Abschnitte zwischen 20 000 und 100 000 Franken | 5 ‰ |
| zuzüglich | |
| für die Abschnitte zwischen 100 000 und 1 000 000 Franken | 3 ‰ |
| zuzüglich | |
| für die Abschnitte zwischen 1 000 000 und 2 000 000 Franken | 2 ‰ |
| zuzüglich | |
| für die Abschnitte zwischen 2 000 000 und 5 000 000 Franken | 1 ‰ |
| zuzüglich für die Abschnitte über 5 000 000 Franken | 0,5 ‰ |
| aber höchstens 10 000 Franken. | |
2. Errichtung eines Inventars 100 Franken
zuzüglich, vom Wert der im Inventar aufgenommenen Güter 3 ‰
aber höchstens 1000 Franken.
3. Grundpfandbestellung
- | | |
|-----------------------------------------------------|-------------|
| bis 5000 Franken | 100 Franken |
| zuzüglich | |
| für die Abschnitte zwischen 5 000 und 100 000 | 5 ‰ |
| zuzüglich | |
| für die Abschnitte zwischen 100 000 und 1 000 000 | 2,5 ‰ |
| zuzüglich | |
| für die Abschnitte zwischen 1 000 000 und 2 000 000 | 2 ‰ |
| zuzüglich | |
| für die Abschnitte zwischen 2 000 000 und 5 000 000 | 0,75 ‰ |
| zuzüglich für die Abschnitte über 5 000 000 | 0,45 ‰ |
| aber höchstens 10 000 Franken. | |
4. Bürgschaften
- | | |
|---------------------------------------------|------------|
| bis 10 000 Franken | 50 Franken |
| zuzüglich für jede weitere Bürgschaft | 20 Franken |
| zuzüglich für die Summe über 10 000 Franken | 1,5 ‰ |
| zuzüglich für jede weitere Bürgschaft | 0,5 ‰ |
| aber höchstens 1000 Franken. | |
5. Für die Errichtung, Kapitalerhöhung, Fusion oder Umwandlung einer Stiftung, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Statuten nicht inbegriffen

bis 50 000 Franken	500 Franken
zuzüglich	
für die Abschnitte zwischen 50 000 und 100 000 Franken	4 ‰
zuzüglich	
für die Abschnitte zwischen 100 000 und 500 000 Franken	3 ‰
zuzüglich	
für die Abschnitte zwischen 500 000 und 1 000 000 Franken	1 ‰
zuzüglich für die Abschnitte über 1 000 000 Franken	0,5 ‰
aber höchstens 12 000 Franken.	

Art. 5. Für alle anderen Rechtsgeschäfte sind die Gebühren wie folgt festgelegt :

1. Öffentliches Testament, Erbvertrag 100 bis 2000 Franken
2. Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen unter Vorbehalt von nachstehender Ziffer 3 150 bis 1000 Franken
3. Eröffnung eines eigenhändigen Testaments 50 bis 500 Franken
4. Aufbewahrung von Verfügungen von Todes wegen, inbegriffen Nachforschungen nach dem Verfügenden 100 bis 1000 Franken
5. Erbgangsurkunde 25 bis 500 Franken
6. Protest 25 bis 100 Franken
7. Vollmacht 25 bis 100 Franken
8. Beglaubigung 25 Franken
9. Beglaubigte Abschrift, pro Seite 5 Franken
aber höchstens 100 Franken
10. Begehren an ein öffentliches Registeramt 25 bis 100 Franken
11. Feststellungsurkunden 25 bis 1000 Franken
12. Alle Geschäfte, die in diesem Artikel nicht erwähnt sind oder für die kein Betrag genannt wurde 50 bis 1500 Franken.

Art. 6. ¹ Für schriftliche Übersetzung hat der Notar Anspruch auf eine Entschädigung von 2 bis 3 Franken je Zeile oder auf die Vergütung der Auslagen.

² Der Dolmetscher, Zeuge oder Experte hat Anrecht auf eine Entschädigung zwischen 20 und 50 Franken oder, im Falle besonderer Schwierigkeiten, auf die Vergütung seiner Auslagen.

³ Für Reisen ausserhalb des Ortes, in welchem der Notar sein Haupt- oder Zweitbüro hat, hat er auf die gleichen Entschädigungen Anspruch, wie sie für die freiburgischen Rechtsanwälte festgesetzt sind.

Art. 7. ¹ Der Honorartarif der Notare vom 5. März 1968 wird aufgehoben.

² Er bleibt anwendbar auf die Rechtsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifs abgewickelt wurden.

Art. 8. ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. November 1986 in Kraft.

² Er ist im **Amtsblatt** zu veröffentlichen, in die **amtliche Gesetzessammlung** aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

Also beschlossen vom Staatsrat, zu Freiburg, am 7. Oktober 1986.

Der Vizepräsident:

F. MOREL

Der Kanzler:

R. AEBISCHER

BEILAGEN

1. zu Artikel 4, Ziffer 1

Wert	Gebühr	Wert	Gebühr
5 000	150	150 000	805
6 000	157	200 000	955
7 000	164	250 000	1 105
8 000	171	300 000	1 255
9 000	178	350 000	1 405
10 000	185	400 000	1 555
11 000	192	450 000	1 705
12 000	199	500 000	1 855
13 000	206	550 000	2 005
14 000	213	600 000	2 155
15 000	220	650 000	2 305
16 000	227	700 000	2 455
17 000	234	750 000	2 605
18 000	241	800 000	2 755
19 000	248	850 000	2 905
20 000	255	900 000	3 055
25 000	280	950 000	3 205
30 000	305	1 000 000	3 355
35 000	330	1 250 000	3 855
40 000	355	1 500 000	4 355
45 000	380	1 750 000	4 855
50 000	405	2 000 000	5 355
55 000	430	2 500 000	5 855
60 000	455	3 000 000	6 355
65 000	480	3 500 000	6 855

70 000	505	4 000 000	7 355
75 000	530	5 000 000	8 355
80 000	555	6 000 000	8 855
85 000	580	7 000 000	9 355
90 000	605	8 000 000	9 855
95 000	630	8 290 000	10 000
100 000	655	darüber	10 000

2. zu Artikel 4, Ziffern 3 und 5

Wert	Gebühr Ziffer 3	Gebühr Ziffer 5
5 000	100	
20 000	175	
50 000	325	500
75 000	450	600
100 000	575	700
200 000	825	1 000
300 000	1 075	1 300
400 000	1 325	1 600
500 000	1 575	1 900
600 000	1 825	2 000
700 000	2 075	2 100
800 000	2 325	2 200
900 000	2 575	2 300
1 000 000	2 825	2 400
1 500 000	3 825	2 650
2 000 000	4 825	2 900
2 500 000	5 200	3 150
3 000 000	5 575	3 400
3 500 000	5 950	3 650
4 000 000	6 325	3 900
4 500 000	6 700	4 150
5 000 000	7 075	4 400
10 000 000	9 325	6 900
11 500 000	10 000	7 650
darüber	10 000	-
15 000 000	10 000	9 400
20 200 000	10 000	12 000
darüber	10 000	12 000